

ventibus, iuribus et obventionibus universum integre responderi contradictores auctoritate predicta per censuram ecclesiasticam compescendo. Datum Wormacie III. Non. Aprilis anno domini millesimo trecentesimo octuagesimo octavo, pontificatus sanctissimi domini nostri Urbani pape VI. anno decimo.

Or. Kl. Abdinghof Nr. 453a. Siegel des Ausstellers.

Kanzleivermerke dieselben wie auf Nr. 5.

Bemerkung auf der Rückseite: in Putten MCCCCLXXXXI die lune x^a Aprilis Gotschalculus procurator produxit Rome in iudicio. Archivsignatur: GG n 9.

Im Anhang zu den mitgeteilten Urkunden nehme ich kurz Stellung zu der Erzählung über Raub- und Mordtaten der Klausner an den Externsteinen, die immer wieder in der Literatur auftaucht. Sie geht zurück auf den Lippischen Schriftsteller Johannes Piderit, der in seinem *Chronicon comitatus Lippiae*¹² die bekannte Teufelssage bringt. Damit verbindet er die Räubergeschichte: Als der Teufel den Stein nicht habe umstoßen können, habe er die Geistlichen und Diener der Kapelle „zu allerhand Unordnung, Unzucht, Mord und Rauben beredet . . .“. Diese Dinge hätten sie „lange Zeit geübet“, bis endlich die Obrigkeit von amtswegen „das böse Werk zerstören müssen . . . und ihren Mordstempel turbieren lassen“.

Piderit gibt auf S. 276 seines Werkes seine Quellen an und bemerkt, daß er diese am Rande jeweils namhaft mache. Zu der Räubergeschichte führt er keinen Gewährsmann an, hält sie also offenbar wie die Teufelslegende für eine Sage. Eine andere Beobachtung drängt zu dem gleichen Schluß: Als Piderit schrieb, lag das Kloster Abdinghof mit den Grafen von Lippe im Streit um das Benefizium an den Externsteinen. In den vorhandenen Akten werden die oben aufgeführten Anklagen gegen die Benefiziaten und Klausner niemals erhoben. Die Einziehung des Benefiziums, nach Piderit eine Folge der Verbrechen, erscheint darin als eine natürliche Begleiterscheinung der Reformation. Die Erzählung ist also nicht als historische Wahrheit, sondern als Sage zu werten.

¹² Rinteln 1627. S. 525 f.